



Nr. 17 / 18. August 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift Verbund Region Ingolstadt für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt	119
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2017	119
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried- Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushalts- jahr 2017	120
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz und der Gemeinde Hohenbrunn, Lkr. Mün- chen, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn	121
Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz und der Gemeinde Kreuth, Lkr. Miesbach, 83708 Kreuth	122

Wirtschaft und Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnwG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb der Anschlussleitung „Einbindung Haiming“, DN 1200/DN 700 der Firma bayernets GmbH	124
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für den Neubau eines Container-Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene auf dem Gebiet der Städte Augsburg, Neusäß und Gerst- hofen durch die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH; Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeits- prüfung	125

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge	123
Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunal- unternehmen Bekanntmachung von Beschlüssen	124

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT (VGI)

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift Verbund Region Ingolstadt für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Vom 27. Juli 2017

Der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“ erlässt aufgrund § 8a Abs. 1 PBefG, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007

durch dringliche Anordnung des Verbandsvorsitzenden vom 27. Juli 2017 folgende Änderungssatzung gemäß Art. 17 LKrO, Art. 23 GO und Art. 22 Abs. 2 KommZG zu der Allgemeinen Vorschrift Verbund Region Ingolstadt in der am 5. Mai 2017 von der Verbandsversammlung beschlossenen und am 23. Juni 2017 im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlichten Fassung:

§ 1 Änderungen

§ 8 der Allgemeinen Vorschrift Verbund Region Ingolstadt vom 17. Mai 2017 (OBABI S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.“

2. Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verkehrsunternehmen haben ihre Tarife bis spätestens 1. Oktober 2018 an diese Satzung anzupassen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ingolstadt, 27. Juli 2017
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.242.500 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.565.000 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 200.000 €.

§ 5

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 1.026.000 € festgesetzt.

2. Zwischenfinanzierung

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus (Kosten der Zwischenfinanzierung) wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 727.000 € auf Tilgung und 68.000 € auf Zinsen festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting, Zimmer 115, Bahnhofstraße 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting (Zimmer 115) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegt.

Gauting, 19. Juli 2017

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger
Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND OTFRIED-PREUSSLER-GYMNASIUM
PULLACH

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.537.500 €
---	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	300.000 €
---	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlage-Soll der Verbandsumlagen wird gemäß §§ 15 und 16 der Verbandssatzung für

den Landkreis München auf	1.795.900 €
die Landeshauptstadt München auf	715.300 €
und die Gemeinde Pullach i. Isartal auf	6.300 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 26. Juli 2017 ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 18.08.2017 – 28.08.2017 im Rathaus Pullach (Kämmerei, Zimmer 111) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Kämmerei, Zimmer 112) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegen.

Pullach i. Isartal, 1. August 2017

Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach

Susanna Tausendfreund
Verbandsvorsitzende

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch die stellvertretende Verbandsvorsitzende Barbara Bogner, und der Gemeinde Hohenbrunn, Lkr. München, Pfarrer-Wenk-Platz 1, 85662 Hohenbrunn, vertreten durch den ersten Bürgermeister Dr. Stefan Straßmair

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die Gemeinde Hohenbrunn ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Hohenbrunn mit dem zuständigen Polizeipräsidium München.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Hohenbrunn überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

– § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium München zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Hohenbrunn.

§ 4
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Hohenbrunn Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 31. Juli 2017
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Barbara Bogner
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Hohenbrunn, 1. August 2017
Gemeinde Hohenbrunn

Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 4. August 2017 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch die stellvertretende Verbandsvorsitzende Barbara Bogner, und der Gemeinde Kreuth, Lkr. Miesbach, Nördliche Hauptstraße 3, 83708 Kreuth, vertreten durch den ersten Bürgermeister Josef Bierschneider

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die Gemeinde Kreuth ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Kreuth mit dem zuständigen Polizeipräsidenten von Oberbayern Süd.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Kreuth überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

– § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidenten von Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Kreuth.

§ 4
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum Beitritt zum Verband; längstens auf die Dauer von zwei Jahren.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Bad Tölz, 18. Juli 2017
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Barbara Bogner
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Kreuth, 26. Juli 2017
Gemeinde Kreuth

Josef Bierschneider
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 31. Juli 2017 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge

Vom 26. Juli 2017

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl 2004, S. 272) und der Art. 84 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 08.12.2006 (AGSG; GVBl 2006, S. 942), zuletzt geändert mit § 8 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 22.07.2008 (GVBl 15/2008) erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, die folgenden dem Bezirk Oberbayern nach Art. 82 AGSG obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. stationäre Hilfe für Personen mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 2 in Altenheimen und Altenwohnheimen einschließlich der stationären Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen. Satz 1 gilt nicht für Personen mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 2, deren Ehepartner oder Lebenspartner i.S.d. § 1 LPartG bzw. Lebensgefährten vom Bezirk Hilfe zur Pflege in einem Altenheim, einem Altenwohnheim, einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung eines Altenheimes erhält.

2. stationäre Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe nach § 48 SGB XII

a) in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

b) im Rahmen von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen nach §§ 40, 41 SGB V; Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird,

c) in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen
und

d) der Hilfe nach § 48 SGB XII, die eine Hilfe nach den Buchstaben a bis c voraussichtlich vorübergehend unterbricht.

3. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe

a) nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,

b) in Tag- und Nachtkliniken

und

c) in einer gemäß dem „Rahmenkonzept für tagesstrukturierende Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Alter vom 01.01.1998“ vom Bezirk anerkannten Einrichtung

4. Hilfe nach § 71 SGB XII

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Kriegsofopferfürsorge werden herangezogen, Aufgaben des Bezirks als überörtlicher Träger der Kriegsofopferfürsorge nach Art. 100 Abs. 2 AGSG nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 4

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 tritt außer Kraft:

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsofopferfürsorge vom 23.12.2008 (OBABI 1/2009 S. 2)

München, 31. Juli 2017
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen**Bekanntmachung**

Der Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ fasste am 18. Juli 2017 folgende Beschlüsse:

1. Der durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Testat versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 56.557.606,02 € festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 85.055,65 €, bestehend aus dem Verlustvortrag in Höhe von -239.263,86 € sowie dem Jahresüberschuss in Höhe von 324.319,51 € soll durch den Beschluss des Verwaltungsrates auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3. Der Vorstand wird gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 14 der Satzung des kbo-Kommunalunternehmens in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 3 KUV entlastet. Der Vorstand wird als Gesellschaftsvertreter ermächtigt, die Geschäftsführer der einzelnen Tochtergesellschaften zu entlasten.

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 des kbo-Kommunalunternehmens liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit vom 21. August bis 1. September 2017 am Sitz des kbo-Kommunalunternehmens in der Prinzregentenstraße 18 in der Landeshauptstadt München im Sekretariat des Vorstandes aus.

München, 18. Juli 2017

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident
Vorsitzender des kbo-Verwaltungsrates

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnwG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb der Anschlussleitung „Einbindung Haiming“, DN 1200/DN 700 der Firma bayernets GmbH

Die Firma bayernets GmbH hat mit Schreiben vom 18. Mai 2017 einen Antrag auf Plangenehmigung der Errichtung und des Betriebs der Gashochdruckleitung Anschlussleitung „Einbindung Haiming“ beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 14. August 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für den Neubau eines Container-Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene auf dem Gebiet der Städte Augsburg, Neusäß und Gersthofen durch die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH;
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung vom 18. August 2017
Aktenzeichen 23.2-3547-T39**

Die Terminal-Investitionsgesellschaft Augsburg mbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 18. August 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin